

**Ministerium für  
Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Familienzentrum Neustrelitz e.V.  
Useriner Straße 3  
17235 Neustrelitz

Bearbeitet von: Heike Rosenow  
Telefon: 0385 / 588-17619  
E-Mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de  
Az: 396-2-197-2015  
Schwerin, 26. Juni 2023

**Staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V)  
vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit der Weiterbildungslandesverordnung (WBLVO  
M-V) vom 28. Juli 2011**

Antrag auf Verlängerung der Anerkennung vom 1. März 2023

Aktenzeichen: 396-2-197-2015 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrte Frau Raemisch,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nachfolgender

**Verlängerungsbescheid**

1. Gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V wird die staatliche Anerkennung der Einrichtung „Familienzentrum Neustrelitz e.V.“ als Einrichtung der Weiterbildung um fünf Jahre verlängert.
2. Die Verlängerung der Anerkennung gilt vom 21. September 2023 bis zum 20. September 2028.
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gemäß § 6 Absatz 3 WBFöG M-V berechtigt, den Zusatz „**Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**“ zu führen.
4. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 10 Absatz 5 WBLVO M-V in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) gebührenfrei.

**Begründung:**

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Absatz 1 WBLVO M V für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Einrichtung „Familienzentrum Neustrelitz e.V.“ wurde mit Bescheid vom 8. Juni 2018 für den Zeitraum vom 21. September 2018 bis 20. September 2023 als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.

Mit Datum vom 1. März 2023 stellten Sie für die Einrichtung fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der staatlichen Anerkennung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 WBLVO M-V. Aus den eingereichten Antragsunterlagen hat sich ergeben, dass die Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 5 WBLVO M-V weiterhin erfüllt und kein Verstoß gegen § 6 WBLVO M-V (Teilnehmerschutz) besteht. Daher wird die Anerkennung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V für den Zeitraum von fünf Jahren verlängert.

**Aufforderungen:**

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V). Dazu zählen insbesondere Personalveränderungen sowie Veränderungen der Räumlichkeiten.

Des Weiteren ist durch Sie jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres per Mail eine Aufstellung der im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen (mit Angabe des Zeitraumes, des Durchführungsortes und der Teilnehmendenzahl) an [h.rosenow@bm.mv-regierung.de](mailto:h.rosenow@bm.mv-regierung.de) zu übersenden.

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern ([www.weiterbildung-mv.de](http://www.weiterbildung-mv.de)) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: [wib@wib-mv.de](mailto:wib@wib-mv.de)).

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Absatz 2 WBLVO M-V muss ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Auf die Vorschriften des § 8 und des § 9 Absatz 3 und 4 WBLVO M-V sowie der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) weise ich Sie ausdrücklich hin.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Andreas Petters